

2. Abtheilung. 2. Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung des Wasserrechts.

1. Inhalt und Umfang des Wasserrechts. Geschliche Regelung der Wasserverwaltung.

Veränderlich wie die Welle, die nicht am Boden haftet, in Jahrhunderte umfassender gleichmäßiger Arbeit fruchtbare Aecker und Wiesen schafft und in wenigen Augenblicken alte Kulturlächen in ertraglose Sände verwandelt, sind die Verhältnisse, welche das Vorhandensein der großen Ströme hervorruft. Dementsprechend unterliegen auch die Rechte, die diese Verhältnisse regeln sollen, vielfachem Wechsel. Immer sind die von der Natur selbst hergestellten ältesten Weltstraßen bedeutsam für die Entwicklung der Anwohner und deren Zusammenfassung zu staatlichen Verbänden, für ihre Beziehungen unter einander und zu den angrenzenden und entfernteren Nationen gewesen. Schifffahrt, Fischerei und Handel auf der einen, die ständige Vertheidigung von Haus und Hof gegen zerstörende Hochfluthen und verderbliche Eisgänge auf der anderen Seite beeinflussen in hohem Maße die gesammte Lebensführung der Stromanlieger, ihren Handel, ihre Industrie, ihren Ackerbau und ihr Recht.

Inwieweit dieser Einfluß ein größerer oder geringerer ist, wird durch zahlreiche Umstände bedingt. Die Dimensionen der Ströme, die Mächtigkeit ihrer Zuflüsse, die Beschaffenheit ihres Untergrundes und ihrer Ufer, das Vorhandensein die Schifffahrt störender Risse und Sandbänke, Untiefen und Strudel, die freie Verbindung mit dem Meere, der Reichthum der angrenzenden Gebiete und des Hinterlandes an marktwürdigen Erzeugnissen, die Nähe großer, für den Schiffbau geeigneter Waldbestände und eine Reihe anderer Faktoren sprechen hierbei mit. Je wichtiger der Strom für die Existenz seiner Anwohner wird, je reger sich der Verkehr auf ihm gestaltet und je höher der Werth der an ihn grenzenden Grundstücke steigt, desto mehr tritt die Sorge für seine Regulirung als Schifffahrtsrinne und die Sicherung seiner Ufer gegen Ueberfluthungen und Durchbrüche in den Vordergrund. Dem entspricht aber auch die Steigerung der Nothwendigkeit die Rechtssphären derer, die ihn nutzen, gegen einander abzugrenzen, feste Normen für den sich auf ihm vollziehenden Verkehr aufzustellen und den Uferschutz gesetzlich zu regeln.

Die Größe der hierdurch erwachsenden Aufgaben legt ihre Durchführung in erster Linie in die Hand des Staates, in zweiter in diejenige großer, zu diesem Behufe gebildeter Verbände. Der Staat muß schon deshalb eingreifen, weil nur er die widerstreitenden Interessen der einzelnen Berufsstände gebührend auszugleichen vermag. Der Kaufmann und der Reeder fordern Anderes von dem Strome, als der Landwirth und der Wassermüller. Zwischen dem Fischer, dem Schiffer und den Gewerbetreibenden muß eine billige Auseinandersetzung stattfinden, die einem Jeden den Betrieb seines Berufes und damit die Gewinnung seines Unterhalts unter angemessener Schonung der Interessen des Anderen gewährleistet. Und selbst innerhalb dieser Berufsstände macht die Verschiedenheit der Interessen eine gesetzliche Regelung nothwendig. Dem einen Grundstücksbesitzer bringt ein Schutzdeich die ersehnte Sicherung seines Landes vor Ausriffen und Ueberfluthungen, dem anderen nimmt er die jährliche Ueberstauung seiner Wiesen mit dem befruchtenden Schlick. Der Personendampfer und der getreidelte Ziegelfahn behindern einander in der Fahrt und machen sich das Vorrecht bei der Durchfahrt von Brücken und Fährverbindungen streitig. Der Anwohner will zugleich einen ihn vom Strome trennenden Uferdamm und einen bequemen Zugang zum Wasser und zu der ihn mit dem gegenüber liegenden Ufer verbindenden Fähr.

Das allgemeine öffentliche Interesse zwingt das Privatinteresse, hinter ihm zurückzutreten, und hieraus ergeben sich als unvermeidlich zahlreiche Eingriffe in den Bereich des dem Einzelnen zustehenden Privatrechts. Er darf nicht bauen wie er will, er hat nicht das Recht, seine Aecker eigenmächtig durch Umwallung zu schützen, die ihm gesetzlich als Eigenthümer zustehende Anlandung bleibt im Besitze des Staates, bis dieser es für angezeigt erachtet, sie ihm als ausgebildet zu übergeben. Alle diese Verhältnisse und Beziehungen sind einem stetigen Wechsel unterworfen, und dementsprechend wandeln sich auch die maßgebenden Rechtsvorschriften. Zudem erschließen die Fortschritte der Wissenschaft und der Technik auch auf diesem Gebiete fortdauernd neue Gesichtspunkte. Erst vor Kurzem ist dem Staate aus der Erkenntniß, daß die fließende Welle und der sich auf ihr vollziehende Verkehr Hauptträger von Seuchengefahren sind, die umfassende, schwierige und kostspielige Aufgabe erwachsen, durch geeignete Maßnahmen die Einschleppung und Verbreitung von Epidemien auf den Strömen und durch sie zu hindern, und gerade auf der Weichsel ist diese Aufgabe gegenüber der dringenden Cholera-gefahr von dem russischen Osten her während der Jahre 1892/93 durch Schaffung eines eigenartigen Ueberwachungsdienstes und einer Reihe hiermit im Zusammenhange stehender Maßnahmen mustergültig gelöst worden. Ein weites Feld aber hat sich dem Unternehmungsgeiste der am Strome ansässigen Bevölkerung dadurch erschlossen, daß die gewaltige Triebkraft der Gewässer immer mehr in den Dienst der Industrie gestellt und für die verschiedenartigsten öffentlichen und privaten Zwecke verwendet wird.

Nicht zu übersehen ist ferner, daß bei den Strömen, welche, wie die Weichsel, nicht einem Lande angehören, sondern die Gebiete mehrerer Staaten durchziehen, ein internationaler Verkehr auf dem Strome unausbleiblich ist, dessen völkerrechtliche Regelung im Wege des Abschlusses von Staatsverträgen verschiedensten Inhalts erfolgen muß.

So hat sich hinsichtlich der Ströme, deren Welle immer als Gemeingut gegolten hat und deren Nutzung so gut wie keinen Beschränkungen unterworfen war, allmählich ein komplizirtes Rechtssystem gebildet, dessen einheitliche Kodifizierung bei den großen, in der Sache liegenden Schwierigkeiten und der Mannigfaltigkeit der Materie bisher nicht hat bewerkstelligt werden können. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch sieht demgemäß von einem Eingehen auf dieselbe ab; das zu demselben erlassene Einführungsgesetz vom 18. August 1896 besagt im

Art. 65.

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrechte angehören, mit Einschluß des Mühlenrechts, des Flößrechts und des Flößereirechts, sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten“,

ferner im Art. 66.

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Deich- und Sielrecht angehören, und nach Art. 69 bleiben auch die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fischerei in Geltung, unbeschadet der Vorschrift des § 958 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach der das Eigenthum herrenloser beweglicher Sachen durch die Besitznahme nicht erworben wird, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines Anderen verletzt wird.“

In dem Maße, in dem die Bedeutsamkeit der großen Ströme und die Verpflichtung des Staates zu ihrer Ausgestaltung und Ueberwachung allgemeine Anerkennung fand, mehrten sich begreiflicher Weise die der Stromverwaltung zufallenden Aufgaben und Befugnisse.

Die Erhaltung der Schifffahrtsrinne und der mit ihr in Verbindung stehenden, für die Schifffahrt unentbehrlichen Anstalten, wie Häfen und Ladeplätze, die Anlage neuer und die Wiederherstellung beschädigter Strombauwerke, die Ueberwachung des gesammten Deichwesens und die Förderung und Beaufsichtigung der durch die Lage der Ländereien zum Strome bedingten Meliorationen, die Bewirthschaftung des fiskalischen Grundbesitzes und die Ausbildung der eigenen und der kraft Gesetzes in staatliche Obhut genommenen privaten Anlandungen, die Regelung der Schifffahrt durch polizeiliche Vorschriften und die Aufsichtsführung über deren Innehaltung beschäftigen dauernd ein zahlreiches, theilweise besonders hierfür vorgebildetes Beamten- und Arbeiterpersonal und machen die Beschaffung eines großen Apparats von Schiffen, Baggern, Eisbrechern u. s. w. nothwendig, für deren Bemannung, Unterbringung, Erhaltung und Erneuerung fortdauernd Sorge getragen werden muß. Für die Wohlfahrt der dauernd und der zeitweilig beschäftigten Beamten und Arbeiter ist in angemessener Weise durch Einrichtungen der verschiedensten Art Fürsorge zu treffen; allein die Handhabung der Unfall- und Kranken-Versicherung hinsichtlich einer nach Tausenden bemessenen Zahl von Personen stellt eine nennenswerthe Arbeitsbelastung dar.

Auch auf dem Gebiete der Verwaltung mangelt es noch an einer einheitlichen Organisation, welche die gesammten Rechte und Pflichten des Staates in einer behördlichen Hand vereinigt; beispielsweise liegt in der Bearbeitung der

Strombau- und der Deichsachen durch verschiedene Behörden ein keineswegs erwünschter Dualismus. Gerade der Umstand, daß die Interessen des Publikums hinsichtlich der öffentlichen Ströme so ungemein verschiedenartig sind, läßt es als ein Gebot der Nothwendigkeit erscheinen, die behördliche Zuständigkeit für alle mit dem Strome zusammenhängenden und durch ihn bedingten Angelegenheiten einer einheitlichen Geschäftsstelle zu übertragen. Ein wesentlicher Schritt nach dieser Richtung hin ist durch die Verbindung der Strombauverwaltungen mit den Ober-Präsidien der beteiligten Provinzen für mehrere der größten Ströme bereits erfolgt.

2. Ältere Rechtsgestaltung.

Als der Deutsche Ritterorden in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in Preußen Fuß faßte, um sich binnen weniger Jahrzehnte dieses Land durch Kriegs- und Friedensarbeit zu eigen zu machen, brachte er wohl eine Reihe von Satzungen mit sich, die seine eigenen Verhältnisse nach festfügter Regel ordneten, aber kein eigenthümliches Recht für das von ihm unterworfenen Land. Er hatte auch weder Gelegenheit noch Anlaß ein solches zu schaffen. Selbst der deutschen Nationalität zugehörig, zog er deutsche Ansiedler in das Land und regelte deren Verhältnisse auf der Grundlage des heimischen Rechtes. Es geschah dies zunächst in der Weise, daß die neu gegründeten oder eroberten Städte mit einem Stadtrecht bewidmet wurden, das entweder dem Magdeburgischen oder dem Lübschen Rechte nachgebildet war. Durch die Kulmische Handfeste (Thorn, den 28. Dezember 1232) schrieb der Landmeister Herrmann Ball zunächst der Stadt Kulm das Magdeburgische Recht als Landesrecht vor. 1251 geschah das Gleiche für die Stadt Thorn, und durch eine Reihe von Privilegien wurde dieses Recht für eine Anzahl von anderen Städten zum Gesetz erhoben. Nur wenige Städte erhielten abweichend Lübsches Recht, so Elbing, das, 1237 durch Lübecker gegründet, welche sich um die von den Rittern angelegte Burg herum ansiedelten, 1246 Lübecker Recht erlangte. Das Kulmische Recht galt im Ordenslande, von diesen wenigen Ausnahmen abgesehen, so allgemein, daß es, wenn auch durch den Gerichtsgebrauch vielfach umgeändert, unter dem Namen „der alte Kolm“ als Landesrecht angesehen wurde. Dasselbe hatte mit dem Schlesienschen Landrechte und dem Schwabenspiegel eine gemeinsame Quelle.¹⁾

Die Eroberung Westpreußens durch die Polen rief hierin keine Aenderung hervor. Durch Privilegium des Königs Kasimir von 1476 trat das Kulmische Recht innerhalb der drei Palatinate Kulm, Marienburg und Pommerellen förmlich an die Stelle der etwa hier und da noch üblich gewesenen Rechte. Nur einige Seestädte behielten das Lübsche Recht, wie vordem. Das von dem westpreussischen Adel auf dem Thornischen Landtage vom 6. Juli 1599 verfaßte Landrecht, welches, von dem polnischen Könige bestätigt, in dem Jahre seiner Emanation unter dem Titel „jus terrestre nobilitatis Prussiae“ in lateinischer Sprache gedruckt wurde, enthielt nur auf den Adelsstand bezügliche Sonderbestimmungen, die sich indessen immer als Abweichungen von dem Kulmischen Rechte kenn-

¹⁾ v. Rampoß, „Jahrbücher“ Bd. 26 S. 257, Bd. 31 S. 227.